

Die Sicherstellung des Frühjahrsanbaues.

Im Wechblatt ist die Verordnung des Ackerbau-ministeriums über die Sicherstellung der Feldbestellungsarbeiten für den Frühjahrsanbau 1916 schon mitgeteilt worden.

Die Verordnung stimmt im großen und ganzen mit der im vorigen Jahre am 15. Februar erlassenen Verordnung überein, sie enthält aber einige nicht unwesentliche Bereicherungen:

Im § 1 wird der Anbauzwang auch auf den Nachbau ausgedehnt. Hiernach muß der Landwirt seine anbaufähigen Ackergründe „erforderlichenfalls dem Nachbau“ unterziehen.

Weiters sind diesmal auch Ausnahmen vom Anbauzwange vorgesehen. Diese Ausnahme, also die Befreiung vom Anbauzwange, kann für jene Ackergrundstücke bewilligt werden, deren Bebauung wegen ihrer geringen Bonität oder wegen ihrer Höhenlage oder wegen einer zufälligen, infolge des Krieges entstandenen bedeutenden Verschlechterung ihres physikalischen Bodenzustandes offenkundig nicht möglich oder aus allgemein wirtschaftlichen Gründen nicht rationell wäre.

Bei den Strafbestimmungen ist diesmal auch der Möglichkeit Rechnung getragen, daß die unverschuldete Unmöglichkeit des Anbaues nachgewiesen wird. In diesem Falle ist das Strafverfahren nicht einzuleiten.